Gemeinde Aschau i.Chiemgau

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschau i.Chiemgau hat in seiner Sitzung vom 08.07.2016 gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, vorbereitende Untersuchungen (VU) im Sinne des § 141 Abs. 1 BauGB für Teilgebiete im Gemeindeteil Aschau i.Chiemgau durchführen zu lassen.

Das Untersuchungsgebiet von ca. 23 ha Größe ist wie folgt umgrenzt:
Norden:
Höhe Friedhof bis zum Bereich hinter Areal Gasthof „Kampenwand";
Osten:
Entlang der Bebauung östlich der Kampenwandstraße „Priental-Passage" und weiter östliche einzeilige Bebauung entlang der Kampenwandstraße bis zum sog. „Würzburger Heim";
Süden:
Vom westlichen Prienufer über Kurpark Rathausumfeld bis zur Abzweigung Aufhamer Straße;
Westen:
Gesamter Kirchberg über Schulgelände dann zurückspringend entlang des östlichen und dann des westlichen Uferbereichs der Prien, bis zur Höhe des gemeindlichen Kurparks;

Der nachfolgende Lageplan (vgl. Anlage 1) kann auch in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 21, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

In dem abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor, die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen (VU) näher ermittelt werden sollen. Vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes hat die Gemeinde Aschau i.Chiemgau vorbereitende Untersuchungen (VU) durchzuführen oder zu veranlassen, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen, verkehrstechnischen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die Möglichkeiten der Planung und Durchführung der Sanierung.

Es sollen dabei auch die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten im Untersuchungsgebiet zu der beabsichtigten Sanierung ermittelt sowie Vorschläge hierzu entgegengenommen werden.

Aus den vorbereitenden Untersuchungen (VU) wird sich die sinnvolle Abgrenzung eines Sanierungsgebietes ergeben. Zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf es aber einer besonderen Sanierungssatzung (§ 142 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre

Beauftragten verpflichtet sind, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Abs. 1 BauGB).

Karte vom Untersuchungsgebiet „vorbereitende Untersuchungen (VU)", vgl. beiliegende Anlage 1

Aschau i.Chiemgau, 25.09.2018

Peter Solnar
Erster Bürgermeister

Ausgehängt an den Amtstafeln am: 28. Sep. 2018

Abgenommen von den Amtstafeln am: 29. Okt. 2018

Gleichzeit eingestellt im gleichen Zeitraum unter öffentlichen Bekanntmachungen auf der gemeindlichen Homepage (www.aschau.de).

„räumliche Umgrenzung des Geltungsbereiches der vorbereitenden Untersuchung im Hauptortsteil Aschau i. Ch."

Anlage -1-